

Aktenzeichen	Stand vom	Federführend	mit Abt./Ref.
20/26-3-1	04.04.2019 14:29	F Personal	F4.7 Dienstrecht

Bewertung / Beratungsfolge

Gremium	Sitzung am	Bewertung	Zeitbedarf
Landeskirchenrat Geschlossene Sitzung	09.04.2019	Beschlussfassung	10 Min. (5 Min. Vortrag, 5 Min. Aussprache)

Betreff: Dienstbezeichnung „Kirchenrat/Kirchenrätin„ für den Referenten oder die Referentin des Oberkirchenrats oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis

Sachverhalt / Anmerkungen

Die theologischen Referenten und Referentinnen des Landesbischofs, der theologische Referent bei der Landessynode und die theologischen Referenten und Referentinnen, die als Pfarrer oder Pfarrerin eine einer Abteilung des Landeskirchenkirchenamts zugeordnete Stelle mit allgemeinem kirchlichen Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 1 Variante 2 PfdG.EKD (RS 500) innehaben, führen in der Regel für die Dauer der Dienstausbübung auf der betreffenden Stelle die Dienstbezeichnung „Kirchenrat/Kirchenrätin“. Diese Dienstbezeichnung soll im dienstlichen Kontakt zu außerkirchlichen, insbesondere staatlichen Stellen die Zugehörigkeit zum Büro des Landesbischofs, zur Landessynode bzw. zum Landeskirchenamt verdeutlichen und so die dienstliche Kommunikation erleichtern.

Auch die sechs Stellen des Referenten oder der Referentin des Oberkirchenrats oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis sind Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag im Sinne des § 25 Abs. 1 Var. 2 PfdG.EKD. Der Dienst der Inhaber und Inhaberinnen dieser Stellen ist im Auftrag des jeweiligen Oberkirchenrats oder der jeweiligen Oberkirchenrätin ebenfalls oft mit dienstlichem Kontakt zu außerkirchlichen, insbesondere staatlichen Stellen verbunden, weshalb die Dienstbezeichnung „Kirchenrat/Kirchenrätin“ die Zugehörigkeit zu einer mit Aufgaben der Kirchenleitung betrauten Stelle – hier zum Büro des Oberkirchenrats oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis – verdeutlichen würde.

Das ändert nichts daran, dass die Amtsbezeichnung der Personen, die diese Stellen innehaben, unverändert „Pfarrer“ oder „Pfarrerin“ lautet (§ 29 Abs. 1 Satz 1 PfdG.EKD).

Haushalterische
Auswirkungen
(auszufüllen von Abt. B)

Keine.

Missionarische
Aspekte

Keine.

LSA

- zur Kenntnisnahme
- mit der Bitte um Befassung
- mit der Bitte um entsprechende Beschlussfassung

Nachrichtlich an

- Pfarrerkommission
- Kirchenbeamten- und Diakonenvertreter/-innen
- KABI zur Veröffentlichung
-

Material / Anlagen
(soweit benötigt)

Keine.

Beschluss- /
Lösungsvorschlag

Der Landeskirchenrat beschließt, dass die Inhaber und Inhaberinnen der Stellen als Referent oder Referentin des Oberkirchenrats oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis (ID 282, ID 5171, ID 5176, ID 5181, ID 5182, ID 5186) für die Dauer der Dienstausbübung auf der betreffenden Stelle die Dienstbezeichnung „Kirchenrat/Kirchenrätin“ führen.

Rechtliche
Konsequenzen

Keine.

Personelle
Auswirkungen

Zugehörige Stellen

Referent/Referentin der OKRin im KK Ansbach-Würzburg (ID 282)
Referent/Referentin des OKR im KK Augsburg (ID 5171)
Referent/Referentin der OKRin im KK Bayreuth (ID 5176)
Referent/Referentin der OKRin im KK München und Oberbayern (ID 5182)
Referent/Referentin der OKRe im KK Nürnberg (ID 5186)
Referent/Referentin des OKR im KK Regensburg (ID 5181)